

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung

Kostenbeitragssatzung für den Anschluss an die kommunale Regenwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Mühlenfließ (Anschlussbeitragssatzung) in der Fassung vom 18.09.2025

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in der Sitzung am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Kostenbeitragssatzung gilt für die Gemeinde Mühlenfließ in Korrespondenz mit der Regenwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 05.01.2023

§ 2

Kostensätze für den Kostenersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses (bestehend aus Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung) an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde Mühlenfließ zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten können durch

- a) Leistungen / Rechnungen von der Kommune beauftragter Dritter und / oder
- b) Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) der Verwaltung der Gemeinde entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben. Maßgeblich für die Ermittlung der Kosten sind die baulichen Anlagen zum Anschluss an die kommunale Regenwasserentwässerung vom Sammelkanal bis zum Revisionsschacht am Übergabepunkt.

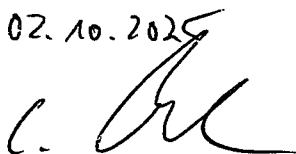
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 02.10.2025

C. Röseler
Amtdirektor

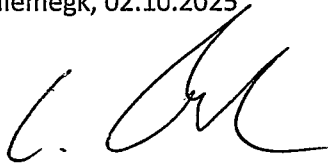


Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung

Bekanntmachungsanordnung

Die in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Mühlenfließ am 18.09.2025 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Anschlüssen an die kommunale Regenwasserentsorgung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk- Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 02.10.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Röseler', written in a cursive style.

C. Röseler

Amtsdiröktor